VERORDNUNG (EWG) Nr. 1467/87 DER KOMMISSION
vom 27. Mai 1987
zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1390/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 416/87 (4), festgelegt worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein von einer Rebsorte von Keltertrauben, die seit fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte deutsche Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, als normalerweise von guter Qualität gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorte gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, in die für die gleichen Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben zu ergänzen, indem in die für bestimmte deutsche Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden und somit die Bedingung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin eine Rebsorte von Keltertrauben aufzunehmen ist, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 darf diese Sorte für eine deutsche Verwaltungseinheit vorübergehend zugelassen werden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte deutsche Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, ist als zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten endgültig in die für die gleichen Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung einer in einer deutschen Verwaltungseinheit empfohlenen Rebsorte ist nicht zufriedenstellend. Es empfiehlt sich daher, diese Sorte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aus der Klassifizierung zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel I erster Untertitel wird Punkt II „Deutschland" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

3. **Regierungsbezirk Koblenz:**

Die Zeichen (*) nach den Sorten „Domina N, Regner D, Reichensteiner B" und „Würzer B" werden gestrichen.

4. **Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz:**

— Der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Rebsorte „Domina N (*****)" hinzugefügt;

— die Zeichen (*) nach den Sorten „Regner B, Reichensteiner B" und „Würzer B" werden gestrichen.

7. **Regierungsbezirk Karlsruhe:**

— Der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Rebsorte „Dornfelder N ([13])" hinzugefügt;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Rebsorte „Dornfelder N (*)" gestrichen und das Wort „keine" hinzugefügt.

9. **Regierungsbezirk Stuttgart:**

— Der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Rebsorte „Dornfelder N" hinzugefügt;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Rebsorte „Dornfelder N (*)" gestrichen.

10. **Regierungsbezirk Tübingen:**

— Der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Rebsorten „Dornfelder N ([18])" und „Weißer Burgunder B" hinzugefügt;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Rebsorte „Dornfelder N (*)" gestrichen und das Wort „keine" hinzugefügt.

17. **Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Melsungen, Gemeinde Böddiger:**

— Der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Rebsorte „Kerner B" hinzugefügt;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Rebsorte „Perle RS" gestrichen.

II. Auf Seite 77:

1. wird die Fußnote ([13]) wie folgt geändert:

statt:

„([13]) Ausschließlich im Enzkreis für die Gemeinden Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker, Ölbronn, Ötisheim und Sternenfels sowie im Landkreis Karlsruhe für die Gemeinde Oberderdingen zugelassen."

muß der Text lauten:

„([13]) Ausschließlich im Enzkreis für die Gemeinden Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker, Ölbronn, Ötisheim und Sternenfels sowie im Landkreis Karlsruhe für die Gemeinde Oberderdingen empfohlen.";

2. die Fußnote ([18]) wird wie folgt geändert:

statt:

„([18]) Ausschließlich in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen zugelassen."

muß der Text lauten:

„([18]) Ausschließlich in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen empfohlen.".

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 31. Mai 1987 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.